



Aktuelle Steuergesetzänderungen

Bund und Länder legen Steuerstreit nach monatelangen Verhandlungen bei

Bund und Länder einigten sich nach monatelangem Streit im Vermittlungsausschuss Anfang Juni 2013 darauf, dass Unternehmen, Vermögende und gut verdienende Steuerpflichtige künftig weniger „Steuerschlupflöcher“ nutzen können. Auch einige andere steuerliche Streitpunkte wurden beigelegt. Mit dem sogenannten „Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz“ soll im Wesentlichen das deutsche Steuerrecht an das verbindliche EU-Recht und

die EUGH-Rechtsprechung angepasst werden. Zudem enthält es aber einige, wenn auch vergleichsweise wenige Regelungen des ursprünglich gescheiterten Jahressteuergesetzes 2013. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen des Einkommensteuer- sowie des Umsatzsteuergesetzes dargestellt:

Änderungen im Einkommensteuerrecht

Alle im Folgenden aufgeführten Änderungen gelten – soweit nicht anders dargestellt – ab dem Jahr 2013

- Das Taschengeld für den freiwilligen Wehrdienst und den Bundesfreiwilligendienst wird steuerfrei gestellt. Ausgenommen von der Steuerfreiheit sind ab 1. Januar 2014 Zulagen sowie unentgeltliche Unterkunft und Verpflegungsleistungen.

- Bei der Dienstwagenbesteuerung nach der sogenannten 1-Prozent-Regelung wird es für Elektro- und Hybridfahrzeuge begünstigte Besteuerungsmerkmale geben. Damit soll die Anschaffung dieser Fahrzeuge gefördert werden.

- Arbeitnehmer können künftig Lohnsteuerfreibeträge, zum Beispiel Behindertenpauschbetrag, Entfernungspauschalen oder andere Werbungskosten, für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre beantragen. Bisher musste der Antrag jährlich neu gestellt werden. Wenn sich der Freibetrag zu Ungunsten des Arbeitnehmers innerhalb dieser zwei Jahre verändert, muss er dies dem Finanzamt mitteilen. Sollte sich während des Zweijahreszeitraums ein höherer Freibetrag ergeben, kann er aber umgekehrt auch eine Erhöhung beantragen.

Die Finanzverwaltung wurde vom Gesetzgeber ermächtigt, den Anwendungszeitpunkt dieser Neuregelung durch ein Verwaltungsschreiben zu regeln, so dass derzeit noch nicht fest steht, ab wann die Neuregelung gilt.

- Neu eingeführt wurde eine Lohnsteuer-Nachschau. Eine vergleichbare Regelung gibt es bereits im Bereich der Umsatzsteuer in Gestalt der Umsatzsteuer-Nachschau. Hierdurch wird die Finanzverwaltung ermächtigt, ohne zeitlichen Vorlauf und ohne Anmeldung in Betrieben zu erscheinen und die Herausgabe von Lohnunterlagen zur sofortigen Überprüfung zu verlangen.

- Für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) wurde eine zeitliche Übergangsregelung gesetzlich verankert. Nach der bisherigen Gesetzeslage mussten die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereits ab dem 01.01.2013 von den Arbeitgebern abgerufen worden sein. Im Vorgriff auf die jetzige gesetzliche Lösung wurde vom Bundesfinanzministerium eine Übergangsregelung für das gesamte Jahr 2013 zugelassen. Nunmehr ist auch gesetzlich geregelt, dass es den Arbeitgebern möglich ist, im Laufe des gesamten Jahres 2013 zum Lohnsteuerabzug nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen überzugehen und die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern abzufordern.

- Der Gesetzgeber hat ferner mehrere „missliebige“ Steuergestaltungsmodelle geschlossen. Bei dem sogenannten „Goldfinger-Modell“ konnte man über ausländische Personengesellschaften, vorwiegend in Großbritannien, gewerbliche Goldgeschäfte abwickeln. Durch besondere Gestaltungen konnte über den sogenannten Progressionsvorbehalt die deutsche Steuer bis auf Null heruntergerechnet werden. Dieses Modell ist für alle Aufwendungen geschlossen worden, die nach dem 28. Februar 2013 getätigt wurden oder werden.

Ebenso wurde im Bereich der Erbschaft-/Schenkungsteuer die Gestaltung über die sogenannte „Cash-GmbH“ geschlossen. Diese Gestaltung erlaubte, umfangreiches privates Geldvermögen in eine GmbH einzubringen und dann die Anteile an der GmbH zu verschenken. Bei dieser Konstellation konnten, sofern bestimmte weitere Voraussetzungen eingehalten wurden, die Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen genutzt werden, die im Regelfall zu einer Schenkungsteuerbelastung von null Euro führte. Dieses Modell wird nach dem Tag des Bundestagsbeschlusses vom 6. Juni 2013 nicht mehr steuerlich anerkannt.

Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Unter anderem betreffen die Gesetzesänderungen folgende Punkte. Alle aufgeführten Änderungen gelten – soweit nicht anders dargestellt – seit dem 30. Juni 2013.

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–5

Aktuelle Steuergesetzänderungen – Seite 1–2

Editorial – Seite 2

Schleswig-Holstein erhöht die Grunderwerbsteuer auf 6,5% – Seite 2

Neue Kontonummern der Finanzämter – Seite 2

Serie: Aushilfen, Saisonkräfte, Minijobs und Co. – Teil 3: Minijobs – Aufgepasst bei Mehrfachbeschäftigungen und tarifvertraglichem Mindestlohn – Seite 3

Abzugsbeschränkung nur für häusliche Arbeitszimmer – Seite 4

Rentner und Altenteiler aufgepasst! – Solarstrom kann teuer werden – Seite 4

Krankenkassenbeiträge und Kinder – Sonderausgabenabzug beachten! – Seite 4

Aufmerksamkeiten an Kunden und Geschäftsfreunde bis 40 Euro steuerfrei – Seite 4

Betrügerisches Eintragungsangebot – Seite 4

Umsatzsteuerliche Behandlung des Solarstrom-Eigenverbrauchs – Seite 5

Umsatzsteuer auf Schülern – Gestaltung erforderlich! – Seite 5

Kroatien führt EU-Umsatzsteuersystem ein – Seite 5

GmbH-Spezial | Seite 6

Streubesitzdividenden zukünftig steuerpflichtig – Seite 6

Verdeckte Gewinnausschüttungen lösen nicht zwangsläufig Schenkungsteuer aus – Seite 6

Betriebswirtschaft | Seite 7

Bei größeren Investitionsschritten wirtschaftliche und persönliche Balance behalten – Seite 7

Internes | Seite 7–8

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrganges 2012/13 – Seite 7–8

Zusammenschluss der Kanzlei Zimmermann mit der SHBB Beratungsstelle Hannover – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

nur noch wenige Wochen sind es bis zur Bundestagswahl im September. Die Parteien haben ihre Programme festgelegt und steuerpolitische Themen nehmen darin einen wichtigen Raum ein. Kontroverse Punkte wie Vermögensteuer, Vermögensabgabe und Steuererhöhungen prägen die öffentlichen Debatten – trotz hoher Steuereinnahmen bei gleichzeitig historisch niedrigen Zinsen der öffentlichen Haushalte.

Der wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium warnt mit deutlichen Worten vor neuen Belastungen für die Unternehmen. Eine Vermögensteuer soll wie die Vermögensabgabe extreme Einkommens- und Vermögensverteilungen abmildern. Dabei werden in kaum einem anderen Land



Dr. Willi Cordts

die Einkommen durch das Steuer- und Transfersystem stärker nivelliert; im OECD-Vergleich steht Deutschland mit dieser Umverteilung an dritter Stelle. Hinzu kommt, dass schon seit Jahren die Niedrigzinspolitik der Zentralbank eine erhebliche Umverteilung von oben nach unten bewirkt: Der Staat nimmt Kredite fast zum Nulltarif auf. Von den Anlegern behält

er die Abgeltungsteuer plus Solidaritätszuschlag ein. Bereinigt um die maßgeblich durch staatliche Eingriffe getriebene Inflation erleiden bereits heute viele Anleger reale Vermögensverluste. Eine zusätzliche Vermögensteuer oder -abgabe würde sie nicht nur um die Erträge aus ihren Ersparnissen und Anlagen für die Altersvorsorge bringen, es würde auch noch die Substanz Schritt für Schritt verzehren.

Es bestehen auch ernstzunehmende rechtliche Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hatte 1993 die Vermögensteuer für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, solange nicht gleiche Bewertungsansätze für alle Vermögensarten zugrunde gelegt werden. Bis heute gibt es keine praktikable, mit vertretbarem Aufwand umzusetzende Lösung für eine jährliche Ermittlung der tatsächlichen Werte. Und die Vermögensabgabe wird verfassungsrechtlich nur für zulässig gehalten, um einen einmaligen, besonderen Finanzbedarf zu decken, wie im Fall des Lastenausgleichs nach dem Krieg, nach großen Naturkatastrophen oder der Wiedervereinigung. Der gegenwärtige Finanzbedarf öffentlicher Haushalte hat seine Ursachen aber nicht in einem einmaligen Ereignis, sondern in der chronisch überhöhten Staatsverschuldung, die über Jahrzehnte durch regelmäßige Missachtung von Haushalts- und Verschuldungsgrundsätzen aufgebaut wurde.

Die Sanierung der öffentlichen Haushalte wurde auch bisher ohne Vermögensteuer oder Vermögensabgabe verfolgt. Dabei sollte es bleiben.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

- Leistungen der Berufsbetreuer im Sinne des BGB sind ab dem 1. Juli 2013 umsatzsteuerfrei. Aufgrund eines beim Europäischen Gerichtshof und beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahrens ist zu erwarten, dass die Gerichte die Umsatzsteuerbefreiung gegebenenfalls auch rückwirkend gewähren werden.
- Bei der Abrechnung von Leistungen in Form von Gutschriften muss die Abrechnung künftig ausdrücklich die Angabe „Gutschrift“ enthalten. Nur dadurch erlangt das Abrechnungspapier formal die Wirkung einer Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und berechtigt den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug.
- Für innergemeinschaftliche Lieferungen und für im Inland steuerpflichtige Leistungen eines im EU-Gebiet ansässigen, ausländischen Unternehmers ist spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Leistungsmonat folgt, eine Rechnung auszustellen.

In den Fällen des sogenannten Reverse-Charge-Verfahrens, das heißt, in Fällen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft und Zahlung der Umsatzsteuer durch den Leistungsempfänger, muss die Rechnung künftig die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten.

Einige spezielle Umsätze werden nach einem besonderen Verfahren, der sogenannten Differenzbesteuerung, besteuert. Die Differenzbesteuerung greift für Reiseleistungen sowie Umsätze mit Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen sowie Sammlerstücke und Antiquitäten. Zukünftig müssen Rechnungen bei Anwendung der Differenzbesteuerung die Angaben „Sonderregelung für Reisebüros/Gebrauchtgegenstände/Kunstgegenstände/Sammlerstücke und Antiquitäten“ (je nach Fallgestaltung) enthalten. ■

Grunderwerbsteuer steigt auf Rekordwert

Schleswig-Holstein erhöht die Grunderwerbsteuer auf 6,5%

Schleswig-Holstein wird bei der Grunderwerbsteuer ab 2014 Spitzenreiter in Deutschland. Obwohl das Grunderwerbsteuergesetz bundesweit gilt, haben die einzelnen Bundesländer das Recht, den Steuersatz jeweils selbst festzusetzen. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat mit Wirkung ab 1. Januar 2014 den Grunderwerbsteuersatz von derzeit 5,0 auf 6,5 Prozent angehoben.

Bisher hat das Saarland mit einem Steuersatz von 5,5 Prozent den höchsten Grunderwerbsteuersatz in Deutschland. In Schleswig-Holstein liegt die letzte Anhebung der Grunderwerbsteuer von 3,5 auf 5 Prozent ab dem Jahr 2012 noch nicht einmal zwei Jahre zurück. Begründung der erneuten Anhebung der Grunderwerbsteuer ist die Verbesserung der Einnahmensituation des Landes. Die Käufer von Grund und Boden sowie Immobilien würden die erhöhte Grunderwerbsteuer durch das niedrige Zinsniveau ausgleichen können, so die Auffassung der Landesregierung.

Der neue Steuersatz gilt für alle Grundstückskaufverträge oder andere Verträge, die nach dem 31. Dezember 2013 abgeschlossen werden. ■

Grunderwerbsteuersätze (in %)	
Bundesland	
Baden-Württemberg	5,0
Bayern	3,5
Berlin	5,0
Brandenburg	5,0
Bremen	4,5
Hamburg	4,5
Hessen	5,0
Mecklenburg-Vorpommern	5,0
Niedersachsen	4,5
Nordrhein-Westfalen	5,0
Rheinland-Pfalz	5,0
Saarland	5,5
Sachsen	3,5
Sachsen-Anhalt	5,0
Schleswig-Holstein (ab 2014)	6,5
Thüringen	5,0



Neue Kontonummern der Finanzämter

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein informiert darüber, dass Konten der Schleswig-Holsteinischen Finanzämter, die bisher bei den Bundesbankfilialen Kiel und Lübeck angebunden waren, neu bei der Filiale der Bundesbank in Hamburg eingerichtet wurden und damit neue Kontonummern erhalten. Betroffen sind die Konten der Finanzämter Bad Segeberg, Eckernförde-Schleswig mit der Hauptstelle Eckernförde, Elmshorn, Itzehoe, Kiel-Nord, Kiel-Süd, Lübeck, Neumünster, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Ratzeburg, Rendsburg und Stormarn.

Wenn Sie für die oben genannten Finanzämter Daueraufträge eingerichtet haben, passen Sie diese an die neu-

en, bereits ab 6. Mai 2013 gültigen Bankverbindungen an. Die neuen Kontenverbindungen finden Sie auch auf der Homepage der SHBB Steuerberatungsgesellschaft unter www.shbb.de.

Nach Auskunft des Finanzministeriums Schleswig-Holstein werden Beträge, die auf die alten Konten überwiesen werden, auf die neuen Konten weitergeleitet und nicht zurück überwiesen. Dieses Verfahren soll aber längstens bis Ende Januar 2014 praktiziert werden. Um eventuelle verspätete Zahlungseingänge und die sich daraus ergebenden Folgen zu vermeiden, ist zu empfehlen, die notwendigen Umstellungen der Kontenangaben möglichst zeitnah vorzunehmen. ■



Serie: Aushilfen, Saisonkräfte, Minijobs und Co.

Teil 3: Minijobs – Aufgepasst bei Mehrfachbeschäftigungen und tarifvertraglichem Mindestlohn

In den letzten beiden Ausgaben hatte das SHBB Journal über die ab 2013 gültigen Neuerungen beim Minijob und die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen informiert. Der dritte Teil der Serie behandelt einzelne Spezialfragen im Zusammenhang mit Minijobs.

Nicht selten bessern Arbeitnehmer ihren Verdienst aus einer steuer- und sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mit einem Nebenverdienst, das heißt der Beschäftigung in einem oder gar mehreren Minijobs auf. Hier sind besondere Regeln zu beachten:

Minijob und versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung

Arbeitnehmer, die bereits einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgehen, können daneben nur einen steuer- und sozialversicherungsfreien Minijob ausüben. Der zweite und jeder weitere Minijob wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist daher in der Regel steuer- und sozialversicherungspflichtig. Lediglich Arbeitslosenversicherungsbeiträge müssen für diese Beschäftigung nicht gezahlt werden. Für die Frage, welcher Minijob die erste und damit die steuer- und sozialversicherungsfreie Beschäftigung ist, kommt es auf den zeitlichen Beginn der Minijobs an.

Mehrere Minijobs ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung

Ist ein Arbeitnehmer in zwei oder mehreren Minijobs beschäftigt, werden die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen für die Prüfung der Verdienstgrenze zusammengerechnet. Verdient ein Arbeitnehmer im ersten Minijob beispielsweise 300 Euro monatlich und im zweiten Minijob ebenfalls 300 Euro monatlich, liegt insgesamt keine geringfügige Beschäftigung vor. Beide Arbeitsentgelte unterliegen der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.

Überschreiten der Entgeltgrenze durch Phantomlohn

Phantomlohn, auch Fiktivlohn genannt, entsteht, wenn die an einen Arbeitnehmer gezahlte Vergütung zwar innerhalb der Entgeltgrenzen für einen Minijob liegt, der Arbeitnehmer aber tatsächlich Anspruch auf ein höheres - über 450 Euro liegendes - Gehalt hat. Welche lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen sich hieraus ergeben, hängt davon ab, ob es sich bei dem

Phantomlohn um laufenden Lohn oder um Einmalzahlungen handelt.

Gilt für den Betrieb beispielsweise ein Tarifvertrag mit einer Mindestlohnregelung, sieht der Arbeitsvertrag jedoch ein geringeres laufendes/monatliches Entgelt vor, so wird für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht dennoch der höhere Mindestlohn zugrunde gelegt mit Konsequenzen für die Einkommensteuer und die Sozialabgaben.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält aufgrund seines Arbeitsvertrages ein monatliches Entgelt in Höhe von 450 Euro. Aufgrund des geltenden Tarifvertrags stehen dem Mitarbeiter aber 470 Euro zu. Die Differenz in Höhe von 20 Euro stellt Phantomlohn dar. Die Sozialabgaben werden nach dem höheren Tariflohn, das heißt auf ein monatliches Entgelt von 470 Euro berechnet. Der Arbeitnehmer ist damit nicht mehr geringfügig beschäftigt. Die Sozialversicherungsbeiträge werden nach der Gleitzone-Regelung (vergleiche Teil 2 dieser Serie in Ausgabe 1/2013) ermittelt. Damit fallen auf Seiten des Arbeitgebers reguläre Sozialversicherungsabgaben von rund 21 Prozent und für den Arbeitnehmer reduzierte Sozialabgaben (im Beispielsfall circa 11 Prozent) an. Der Arbeitgeber kann die Einkommensteuer nicht mehr mit 2 Prozent pauschal abführen, sondern muss einen Lohnsteuerabzug entsprechend den persönlichen Steuermerkmalen des Arbeitnehmers vornehmen. Anders als die Sozialabgaben bemisst sich die Steuer nach dem zugeflossenen Entgelt von 450 Euro.

Auch jährliche Einmalzahlungen können zur Beitragspflicht führen. Wenn dem Arbeitnehmer zum Beispiel Weihnachts- oder auch Urlaubsgeld gezahlt wird, kommt es auf die jeweilige rechtliche Einordnung an: Wenn die Einmalzahlungen mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich gewährt werden, kann dadurch die Entgeltgrenze überschritten werden. Ob eine Zahlung mit „hinreichender Sicherheit“ erfolgt, muss in jedem Einzelfall geprüft werden.

Beitragsnachforderungen nach einer Betriebsprüfung

Wird das Vorliegen von Phantomlohn im Rahmen einer vom Sozialversicherungsträger oder dem Finanzamt durchgeführten Betriebsprüfung aufgedeckt, wurde das Arbeitsverhältnis also in der Vergangenheit steuer- und sozialversicherungsrechtlich als Minijob behandelt, können die Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich bis zu

vier Jahre rückwirkend vom Arbeitgeber nachgefordert werden. Bei vorsätzlicher Beitragshinterziehung verlängert sich dieser Zeitraum auf bis zu 30 Jahre.

Der Arbeitgeber kann einen unterlassenen Abzug des Arbeitnehmeranteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nur bei den nächsten drei Lohn- und Gehaltszahlungen nachholen. Da eine Betriebsprüfung in der Regel für bereits abgelaufene Jahre erfolgt, hat der Arbeitgeber in den meisten Fällen die gesamte Nachzahlung aus eigener Tasche zu zahlen.

Während es bei den Sozialabgaben infolge eines Phantomlohns ausnahmslos zu Beitragsnachzahlungen kommt, muss das bei der Einkommensteuer nicht der Fall sein. Erzielt der Arbeitnehmer ein zu versteuerndes Einkommen von bis zu 8.130 Euro (sämtliche Einkünfte abzüglich Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen), fällt bei individueller Lohnversteuerung keine Steuer an. Erst wenn das zu versteuernde Einkommen diesen Grundfreibetrag übersteigt, wird Einkommensteuer, beginnend mit einem Steuersatz von 14 Prozent, erhoben.

Die nicht ordnungsgemäß einbehaltende Lohnsteuer kann vom Finanzamt innerhalb von vier Jahren nach Ende des Jahres, in dem die Lohnsteueranmeldung eingereicht wurde bzw. wenn keine Lohnsteueranmeldung erfolgt ist, innerhalb von sieben Jahren nach Entstehung der Lohnsteuer, nach pflichtgemäßen Ermessen sowohl vom Arbeitnehmer (Steuerschuldner) als auch vom Arbeitgeber (Haftungsschuldner) nachgefordert werden. In der Praxis übernimmt der Arbeitgeber regelmäßig die Steuernachzahlung. ■

Unser Rat

Als Arbeitgeber sollten Sie bei Einstellung von Minijobbern erfragen, ob bereits eine steuer- und versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung oder ein weiterer Minijob ausgeübt wird und eventuell für Ihren Betrieb maßgebliche Tarifverträge, Mindestlohnregelungen oder Ähnliches berücksichtigen.

In der nächsten Ausgabe:

Besonderheiten bei kurzfristig Beschäftigten und studentischen Aushilfen

Dauerbrennpunkt Arbeitszimmer

Abzugsbeschränkung nur für häusliche Arbeitszimmer

Grundsätzlich sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Allerdings lässt der Gesetzgeber Ausnahmen zu: Aufwendungen bis zu 1.250 Euro pro Jahr sind steuerlich absetzbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In unbegrenzter Höhe sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer abziehbar, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet.

In einem aktuellen Urteilsfall aus Januar 2013 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) darüber zu entscheiden, was unter dem Begriff „häuslich“ zu verstehen ist. Diese Frage ist deswegen von allgemeiner Bedeutung, weil für ein nicht häusliches Arbeitszimmer weder das generelle Abzugsverbot noch die betragsmäßige Begrenzung auf 1.250 Euro für die Fälle, in denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, greift. Anders ausgedrückt: Aufwendungen für ein nicht häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe steuerlich abzugsfähig, wenn die allgemeinen Anforderungen an ein Arbeitszimmer im Übrigen erfüllt sind.

Ein häusliches Arbeitszimmer liegt nach der Entscheidung des BFH dann nicht vor, wenn es nur über eine Verkehrsfläche erreicht werden kann, die auch von der Allgemeinheit und anderen Personen benutzt wird. Beispiele:

- ein Raum oder eine Raumeinheit im gleichen Haus, in dem sich auch die eigentliche Wohnung befindet, der



Arbeitsraum oder die „Arbeitswohnung“ aber nur über das auch von anderen Mietern genutzte Treppenhaus zugänglich ist,

- ein abgeschlossener Raum im eigenen Einfamilienhaus, wenn dieser Raum dem Publikumsverkehr ausgesetzt ist oder wenn dort auch nicht familienangehörige Teilzeitkräfte tätig sind.

Zu einer anderen Beurteilung kommt der BFH, wenn die Räume nur über die eigene Wohnung erreicht werden können oder, wie im Streitfall, zwar durch ein separates Treppenhaus, das aber lediglich vom gleichen, nicht der Allgemeinheit zugänglichen Grundstück aus zugänglich ist. Im Streitfall musste der Kläger sein privates Grundstück nicht

verlassen, um sein Büro zu erreichen. Er nutzte also keine der Allgemeinheit zugänglichen Verkehrsflächen, sodass für den BFH ein innerer Zusammenhang zwischen Büro und Wohnbereich bestand und die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auf 1.250 Euro zu begrenzen waren. ■

Krankenkassenbeiträge und Kinder Sonderausgabenabzug beachten!

Seit dem Veranlagungszeitraum 2010 werden auch Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung eines Kindes als eigene Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Eltern für das Kind noch einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld haben und das Kind durch Unterhaltsleistungen in Form von Bar- oder Sachleistungen, wie zum Beispiel Unterkunft und Verpflegung, unterstützen. Ob das Kind über eigene Einkünfte verfügt, ist für den Sonderausgabenabzug der Krankenkassenbeiträge ohne Bedeutung. Eine direkte Zahlung der Krankenkassenbeiträge durch die Eltern ist nicht zwingend notwendig.

Alternativ können Kinder ihre eigenen Aufwendungen für Krankenkassenbeiträge selbstverständlich, wie in der Vergangenheit auch, als Sonderausgaben in der eigenen Einkommensteuererklärung ansetzen. Die Beiträge können jedoch nur insgesamt einmal als Sonderausgaben geltend gemacht werden, das heißt, entweder von den Eltern oder vom Kind. ■

Unser Rat

Vor Berücksichtigung von Krankenkassenbeiträgen eines Kindes als Sonderausgaben der Eltern beziehungsweise eines Elternteils prüfen, ob sich ein Ansatz in der Steuererklärung des Kindes eventuell günstiger auswirkt.



Weniger Steuern

Aufmerksamkeiten an Kunden und Geschäftsfreunde bis 40 Euro steuerfrei

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt erklärt mit Verfügung aus Oktober 2012, dass Aufmerksamkeiten an Kunden, Geschäftsfreunde und andere Dritte nicht mehr der 30-prozentigen Pauschalsteuer unterliegen. Diese Neuregelung ist bundesweit anzuwenden.

Aufmerksamkeiten an Kunden, Geschäftsfreunde und andere Dritte, wie zum Beispiel Pralinen und Blumensträuße, anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie etwa ein Geburtstag oder Betriebsjubiläum, bis zu einem Wert von 40 Euro inklusive Umsatzsteuer unterliegen nicht mehr der individuellen oder pauschalen Einkommensteuer. Die Kosten für die bisher im Regelfall anfallende 30-prozentige Pauschalsteuer können Sie als Unternehmer somit zukünftig sparen. ■

Rentner und Altenteiler aufgepasst!

Solarstrom kann teuer werden

Photovoltaikanlagen sind beliebt, um mit den Einspeisevergütungen seine Finanzen aufzubessern. Doch es ist Wachsamkeit gefragt: Bei hohen Sozialabgaben und/oder Rentenkürzungen lohnen sich diese Nebeneinkünfte oftmals wirtschaftlich kaum noch oder gar nicht mehr. Vermehrt werden Rentnern und Altenteilern aufgrund ihrer gewerblichen Betätigung mit dem Betrieb einer Photo-



voltaikanlage die Rente oder andere Sozialleistungen gekürzt oder es werden zusätzliche Beiträge zur Krankenversicherung fällig. Grund hierfür ist, dass mit einer Photovoltaikanlage, die den Strom in das öffentliche Netz einspeist, gewerbliche Einkünfte erzielt werden, die unter anderem der Beitragsbemessung für die Kranken- und Pflegeversicherung zugrunde gelegt werden. Droht eine Rentenkürzung oder die Kürzung anderer Sozialleistungen, sollte überlegt gehandelt und eine optimale steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Gestaltung erarbeitet werden. ■

Immer neue Tricks

Betrügerisches Eintragungsangebot

Wiederholt fallen dubiose Geschäftspraktiken auf: Eine GWE-Wirtschaftsinformations GmbH fordert unter dem Briefkopf einer Gewerbeauskunft-Zentrale.de zur Vervollständigung und Aktualisierung der Firmen- und Betriebsdaten zwecks Veröffentlichung auf einem amtlich wirkenden Formular auf. Es wird ausdrücklich davon abgeraten, dieses Formular zu unterzeichnen und zurückzusenden. Durch die Unterzeichnung und Zurücksendung entsteht ein Vertrag mit mindes-



tens 24-monatiger Laufzeit verbunden mit einer jährlichen Gebühr von zurzeit 478,20 Euro zuzüglich Umsatzsteuer für das Registrieren und Eintragen in einem Internetportal. Der mögliche Nutzen eines solchen Eintrages erscheint höchst fragwürdig. ■

Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer



Eigenverbrauch richtig versteuern

Umsatzsteuerliche Behandlung des Solarstrom-Eigenverbrauchs

Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 2/2012 über die rückwirkende Absenkung der Solarstromvergütung berichtet. Mit dieser Gesetzesänderung wurde auch die Vergütung des Eigenverbrauchs aus bestimmten Photovoltaikanlagen abgeschafft.

Für Altanlagen, die vor dem 1. April 2012 in Betrieb genommen wurden oder die zwar vor dem 1. Juli 2012 in Betrieb genommen worden sind, für die aber vor dem 24. Februar 2012 ein wirksamer Netzanschlussantrag gestellt worden ist, bleibt alles beim Alten: Bei diesen Anlagen wird der Stromeigenverbrauch weiterhin nach dem EEG vergütet.

Für Neuanlagen, die nach dem 31. März 2012 in Betrieb genommen wurden und die nicht unter die oben genannte Übergangsbestimmung fallen, wird der Eigenverbrauch nicht mehr vergütet. Aus diesem Grund haben die Betreiber von Neuanlagen den Stromeigenverbrauch umsatzsteuerlich als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern, sofern aus der Anschaffung der Anlage ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde.

Die praktische Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe in solchen Fällen war bisher nicht geklärt. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mit einem aktuellen Merkblatt aus April 2013 erstmals eine Stellungnahme der Finanzverwaltung vorgelegt. Danach sind bei Neuanlagen als Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe grundsätzlich die Selbstkosten im Zeitpunkt des Umsatzes anzusetzen. Die Anschaffungskosten der Anlage sind für die Berech-

nung der Selbstkosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Bei der Berechnung der Selbstkosten sollen auch Kosten, für die ein Vorsteuerabzug nicht möglich war, berücksichtigt werden. Diesbezüglich vertritt die SHBB Steuerberatungsgesellschaft eine andere rechtliche Auffassung: Bei der Berechnung der Selbstkosten für umsatzsteuerliche Zwecke dürfen nur solche Kosten berücksichtigt werden, für die auch ursprünglich ein Vorsteuerabzug möglich war. In entsprechenden Fällen sollte Einspruch eingelegt werden. ■

Unser Rat

Die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach den oben beschriebenen Grundsätzen ist nicht vorzunehmen, wenn die Photovoltaikanlage nur anteilig dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird. Hierfür muss zum Zeitpunkt der Anschaffung der Anteil der unternehmerischen Verwendung geschätzt werden. Die Folge ist ein auch nur anteiliger Vorsteuerabzug. Eine nur anteilige Zuordnung der Anlage zum Unternehmen kann allerdings dann nachteilig sein, wenn sich die unternehmerische Nutzung in den Folgejahren erhöht; eine Vorsteuerberichtigung ist dann in späterer Zeit nicht mehr möglich. Zudem bringt der vollständige Vorsteuerabzug und die anschließende Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe in der Regel einen Zinsvorteil mit sich, da der volle Vorsteuerabzug auf die Investition sofort erstattet wird, die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe aber verteilt über die Laufzeit erfolgt.

Kroatien führt EU-Umsatzsteuersystem ein

Mit dem EU-Beitritt zum 1. Juli 2013 wird Kroatien unter anderem auch das gemeinschaftliche Mehrwertsteuersystem in nationales Recht übernehmen. Lieferungen an Leistungsempfänger mit kroatischer Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (erkennlich am Länderkürzel HR zuzüglich elf Ziffern) sind künftig als innergemein-

schaftliche Lieferungen steuerfrei, wenn die Beförderung oder Versendung nach dem 30. Juni 2013 begonnen hat. Entsprechendes gilt für den innergemeinschaftlichen Erwerb aus Kroatien, wenn die Beförderung oder Versendung nach dem 30. Juni 2013 begonnen hat. ■

Umsatzsteuer auf Schulessen

Gestaltung erforderlich!

Eltern ist es ein Anliegen, dass ihre Kinder in der Schule möglichst gute Lernbedingungen vorfinden. Dazu gehört unter anderem auch eine gesunde, regelmäßige und gleichwohl günstige Ernährung. Aber Achtung: Das Umsatzsteuerrecht bringt für Schulessen Hürden mit sich.

Maßgeblich für die Umsatzbesteuerung ist, wer genau das Schulessen anbietet, ob zum Beispiel die Schule selbst, ein Förderverein, ein Privatunternehmen oder ein Wohlfahrtsverband. Nach der derzeitigen Rechtslage kann die Abgabe von Speisen und Getränken in einer Schule umsatzsteuerfrei erfolgen, wenn diese durch gemeinnützige Einrichtungen erbracht wird, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind. Daneben gestattet der Fiskus die umsatzsteuerfreie Abgabe von Speisen und Getränken in einer Schule, wenn die Verpflegungsleistung durch den Schulträger selbst erbracht wird. Fördervereine oder Privatunternehmen fallen nicht unter diese Privilegierung.

Wenn nun feststeht, dass Umsatzsteuer anfällt, stellt



sich die Frage, zu welchem Steuersatz: 7 oder 19 Prozent? Mit dieser Abgrenzungsthematik hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) in der Vergangenheit mehrmals befasst. Der allgemeine Steuersatz von 19 Prozent greift nach der Rechtsprechung immer dann, wenn nicht der Verkauf von Lebensmitteln sondern eine besondere Dienstleistung im Vordergrund steht. Hierunter fallen insbesondere das Aufstellen von Tischen und Stühlen und die Reinigung von Mobiliar und Geschirr. Für eine typische Schulmensa hieße das also 19 Prozent Umsatzsteuer. Aber: Ein „Mensaverin“ kann unter bestimmten Voraussetzungen die Essensversorgung der Schüler durch einen gemeinnützigen Zweckbetrieb abwickeln. Die Vorschriften der Abgabenordnung lassen dann - wenn alles richtig gemacht wird - die Abgabe von Speisen und Getränken mit 7 Prozent Umsatzsteuer zu.

Wenn die Abgabe von Speisen und Getränken in einer Schule durch Dritte, beispielsweise durch ein Cateringunternehmen durchgeführt wird, sieht das Umsatzsteuerrecht eine Steuerbefreiung nicht vor. Allerdings kann auch hier der ermäßigte Umsatzsteuersatz Anwendung finden, wenn durch das Cateringunternehmen lediglich die reine Lebensmittellieferung erfolgt.

Das Bundesfinanzministerium hat zur Umsatzbesteuerung des Schulessens eine neue Verwaltungsanweisung angekündigt. Es bleibt abzuwarten, ob diese für die Zukunft steuerliche Erleichterungen bringt. ■

Besteuerung von Streubesitzanteilen neu geregelt

Streubesitzdividenden zukünftig steuerpflichtig

Seit dem 1. März 2013 gelten in Deutschland neue steuerliche Regelungen für Streubesitzdividenden. Die bisherige 95-prozentige Körperschaftsteuerbefreiung für Dividenerträge setzt zukünftig eine Mindestbeteiligung von zehn Prozent voraus. Die Beteiligungsquote ist unter Bezugnahme auf das Stammkapital der ausschüttenden Gesellschaft zu bestimmen. Die Mindestbeteiligungsquote von zehn Prozent muss zu Beginn des Kalenderjahres, das heißt bereits zum 1. Januar 2013 erfüllt sein. Erwirbt der Anteilseigner eine Beteiligung von mindestens zehn Prozent im Laufe eines Kalenderjahres, wirkt dies auf den Jahresbeginn zurück.

War der Anteilseigner ebenfalls eine inländische, körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft, blieben die Dividenden bei der Einkommensermittlung in der Vergangenheit zu 95 Prozent außer Ansatz, und die von der ausschüttenden Gesellschaft einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer wurde auf die Körperschaftsteuerschuld des Dividendenempfängers angerechnet oder – bei einem Überhang der einbehaltenen Steuer – erstattet.

Dieses System der Steuerverrechnung funktionierte dann nicht, wenn der Ausschüttungsempfänger eine ausländische Kapitalgesellschaft war. Für diese Fälle gab es daher folgende Ausnahme vom oben beschriebenen

Grundsatz: Wenn der ausländische Anteilseigner zu zehn Prozent oder mehr beteiligt war, brauchte die ausschüttende Gesellschaft keine Kapitalertragsteuer einbehalten und abführen. Bei einer geringeren Beteiligung, dem sogenannten Streubesitz, war von der ausschüttenden Gesellschaft die Kapitalertragsteuer genauso wie bei inländischen Anteilseignern einzubehalten. Die ausländischen Dividendenempfänger hatten allerdings keine Möglichkeit einer Steueranrechnung in Deutschland. Die ausländische Streubesitz-Kapitalgesellschaft konnte allenfalls, falls ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem jeweiligen Staat vorlag, eine Steuererstattung von zehn Prozentpunkten über das Bundeszentralamt für Steuern beantragen. Die verbleibende Kapitalertragsteuer blieb aber eine definitive Belastung, die der ausländische Streubesitz-Anteilseigner nicht zurück erhielt.

Der Europäische Gerichtshof hatte mit Urteil aus Oktober 2011 entschieden, dass diese Regelung gegen EU-Gemeinschaftsrecht verstößt, insbesondere gegen die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit. Eine Gesetzesinitiative der Bundesregierung sah daraufhin zunächst vor, auch den ausländischen Anteilseignern die gesamte Kapitalertragsteuer zu erstatten, sodass auch diese im Ergebnis steuerfrei gestellt werden würden. Dieser Vorschlag wurde allerdings von den Bundesländern

im Hinblick auf die zu erwartenden Steuerausfälle im Bundesrat mehrheitlich abgelehnt. Stattdessen wurde die Gleichbehandlung ausländischer mit den inländischen Anteilseignern dadurch hergestellt, dass auch inländische Anteilseigner, die mit weniger als zehn Prozent an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind, die Dividenden voll besteuern müssen. Diese neue gesetzliche Regelung soll für alle Dividenden gelten, die nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind/zufließen. Ausgenommen von dieser Steuerpflicht sind allerdings Veräußerungsgewinne.

Ob die gesetzliche Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden verfassungskonform ist, bleibt abzuwarten. Letztendlich führt sie dazu, dass die wirtschaftliche Leistung der ursprünglich ausschüttenden Kapitalgesellschaft auf jeder folgenden Ausschüttungsebene zwischen Kapitalgesellschaften erneut besteuert wird. Sinn der bisherigen Steuerfreistellung war, dass die Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften steuerfrei gestellt und lediglich Ausschüttungen an natürliche Personen mit Einkommensteuer (Abgeltungssteuer beziehungsweise nach dem Teileinkünfteverfahren) belastet werden sollte. ■



Bundesfinanzhof schafft Klarheit

Verdeckte Gewinnausschüttungen lösen nicht zwangsläufig Schenkungsteuer aus

Das SHBB Journal berichtete in Ausgabe 2/2011 über einen Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder, nach dem bestimmte verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) als schenkungssteuerpflichtige Tatbestände zu behandeln sind. Diese Auffassung der Finanzverwaltung wurde in der Fachliteratur sehr kontrovers diskutiert. Mit Urteil aus Januar 2013 kippt das oberste deutsche Steuergericht, der Bundesfinanzhof (BFH), die für die Steuerpflichtigen nachteilige Rechtsauffassung der Finanzverwaltung.

Eine vGA liegt vor, wenn die Kapitalgesellschaft dem Gesellschafter oder einer ihm unmittelbar nahestehenden Person einen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung im Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Nach Ansicht der BFH-Richter kann es eine freigebige Zuwendung der Kapitalgesellschaft an den Gesellschafter im Sinne des Schenkungssteuerrechts bei einer vGA nicht geben. Der BFH stellt in dem aktuellen Urteil klar, dass es im Verhältnis einer Kapitalgesellschaft zu ihren Gesellschaftern neben betrieblich veranlassten Rechtsbeziehungen lediglich offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen, aber keine

freigebigen Zuwendungen gibt. Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter beruhen auf dem Gesellschaftsverhältnis und zwar unabhängig davon, ob sie offen oder verdeckt vorgenommen werden. Die Gewinnausschüttungen haben demzufolge jeweils im Verhältnis zu den Gesellschaftern ausschließlich Folgen im Ertragsteuerrecht. Schenkungsteuer kann hierauf nicht anfallen.

Im Ergebnis bestätigt der BFH mit oben genanntem Urteil die bis 2007 herrschende Rechtsauffassung. Verdeckte Gewinnausschüttungen hatten bis zum damaligen Urteil aus 2007 ausschließlich ertragsteuerliche Konsequenzen für den/die Gesellschafter. Fraglich bleibt weiterhin die Behandlung einer vGA an eine dem Gesellschafter nahestehende Person. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Familienangehöriger des beherrschenden Gesellschafters der GmbH zu einem überhöhten Gehalt bei dieser beschäftigt wird. Vor 2011 wurde hierin eine freigebige Zuwendung des Gesellschafters an den Verwandten gesehen und der Schenkungsteuer unterworfen. Seit 2011 behandelt die Finanzverwaltung diese als eine gemischt freigebige Zuwendung der GmbH an den

Familienangehörigen, legt jedoch bei der Besteuerung das Verwandtschaftsverhältnis der betroffenen natürlichen Personen zugrunde. Derzeit ist hierzu ein weiteres Verfahren beim BFH anhängig, dessen Ausgang abzuwarten ist.

Auf disquotale Einlagen hat das oben angeführte BFH-Urteil keine Auswirkungen, sodass bei unterschiedlich hohen Einlagen von Gesellschaftern in eine Kapitalgesellschaft auch weiterhin damit zu rechnen ist, dass das Finanzamt Schenkungen unter den Gesellschaftern annehmen könnte. ■

Unser Rat

Auch wenn nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung verdeckte Gewinnausschüttungen nicht mehr generell Schenkungssteuer auslösen, entstehen doch regelmäßig negative ertragsteuerliche Folgen. Durch klare und eindeutige Vereinbarungen sollten Gesellschafter und Kapitalgesellschaften daher versuchen, verdeckte Gewinnausschüttungen möglichst zu vermeiden.

Betriebsentwicklung – maßgeschneidert!

Bei größeren Investitionsschritten wirtschaftliche und persönliche Balance behalten

Unternehmen müssen laufend Wirtschaftlichkeitsreserven erkennen und Wachstumsschritte prüfen, wenn sie auf Dauer Bestand haben wollen. Die jeweiligen Entwicklungsschritte müssen jedoch sowohl zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als auch zur Unternehmerperson passen. In der Praxis kann man oft folgende Fehler beobachten, die größere Investitionsmaßnahmen im Nachhinein stark belasten können.

Ziele nicht von Externen übernehmen

Ziele werden nicht individuell angepasst, sondern von Externen übernommen. Die Weisheiten und Benchmarks aus betriebswirtschaftlichen Artikeln sind nicht auf jeden Betrieb anwendbar. „Habe ich als Unternehmer überhaupt das nötige Know-how, die finanzielle Tragkraft und die persönlichen Eigenschaften, um dem angestrebten Investitionsschritt in allen Belangen gerecht zu werden?“, lauten die Fragen, denen man sich ehrlich im Vorwege stellen sollte.

Ungenaue Definition von „Erfolg“

Unsere Gesellschaft misst Erfolg oft am Zuwachs an Vorzeigbarem, zum Beispiel Position, Ämter, Auto oder Wohnhaus. Dauerhaft erfolgreich sein heißt aber eigentlich, den individuell passenden Weg zu finden und ohne teure Umwege konsequent zu gehen. Das kann für Menschen, denen eine Außenwirkung sehr wichtig ist, heißen zu zeigen, was sie haben oder was sie können. Ist man aber tatsächlich erfolgreich, wenn man einen Prestigeauftrag gewonnen hat, aber der Ehepartner mit

den Kindern den Unternehmer aufgrund ständig hoher Arbeitsbelastungen verlassen hat oder weil es für außerbetriebliche Themen und Aktivitäten keinen Platz gab? Erfolg entsteht, wenn man seine Ziele erreicht. Ziele sind individuell, Erfolg ist es auch!



Bei der Investition zu kurz gesprungen

Nachinvestitionen und Finanzierungen werden erforderlich, wenn durch Planungsmängel wachstumsbegleitende Investitionen außer Acht gelassen werden. Banken sind „not amused“, wenn für Vorhersehbares laufend nachge-

bessert werden muss. Selbst bei sorgfältiger Planung können nachträglich zusätzliche Finanzmittel erforderlich werden, wenn z. B. behördliche Auflagen geändert oder erweitert werden. Eine Wachstumsinvestition sollte einen Betrag in der Größenordnung von fünf bis zehn Prozent als Reserve einkalkulieren. Werden diese Mittel nicht benötigt, können sie den späteren Kapitaldienst mindern.

Keine Auseinandersetzung mit den Anforderungen des eigenen Arbeitsplatzes

Gerade nach großen Wachstumsschritten ist oft zu beobachten, dass sich Betriebsleiter von ihrem „Einzelkämpfer“- und „Mach ich selbst“-Arbeitsplatz nicht trennen können. Die Anforderungen haben sich aber geändert: Man muss nicht nur sich selbst, sondern auch andere Menschen organisieren. Auch wenn es vielen Betriebsleitern schwerfällt: Der Arbeitsplatz verlagert sich immer mehr ins Büro, an den Schreibtisch, ans Telefon, an den Computer.

Lösung: Know-how aufbauen und professionelle Dienstleister einschalten

Niemand wird als Unternehmer und Management-Profi geboren. Durch konsequente Aus- und Fortbildung wachsen Know-how und persönliche Fähigkeiten – meistens aber nicht schnell genug. Für anspruchsvolle Entwicklungspfade sollte man daher von Anfang an professionelle Dienstleister als Berater und Betreuer einbeziehen. ■

Hinweis

Der Artikel „Rechtsformen für Unternehmen – Teil 9: Die Stiftung“ erscheint in der nächsten Ausgabe.

Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an:

Treurat
und Partner

Lorentzendam 40 • 24103 Kiel
fon: 0431 - 5936-360
e-mail: info@treurat-partner.de
www.treurat-partner.de

Karrierestart bei der SHBB Steuerberatungsgesellschaft

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrganges 2012/13

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft ist seit vielen Jahrzehnten ein verlässlicher Ausbildungspartner und sichert so auch für die Zukunft die hohe Qualität ihrer Dienstleistungen für die Mandanten. Gleichzeitig bietet die SHBB ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer fundierten Ausbildung hervorragende Berufsperspektiven und interessante Karrieremöglichkeiten. Die jungen Steuerberater/innen übernehmen im Anschluss an

die bestandene Prüfung durchweg Leitungsfunktionen im Unternehmensverbund. Die Steuerfachangestellten werden nach ihrer Ausbildung regelmäßig von ihrer Ausbildungskanzlei übernommen. Davon profitieren natürlich auch die Mandanten, mit denen die Steuerfachangestellten in spe bereits während ihrer Ausbildung vertrauensvoll zusammenarbeiten konnten.

Im Prüfungszeitraum 2012/13 haben 47 Kandidaten aus dem Unternehmensverbund erfolgreich die Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten absolviert: (alphabetische Reihenfolge, in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei):

Steuerfachangestellte/r

- Sandra Becker (Stralsund)
- Frances Begrow (Teterow)
- Christopher Bercht (Bad Oldesloe)
- Michael Bischoff (Kiel)
- Florian Brandt (Friedrichstadt)
- Hendrik Brandt (St. Peter-Ording)
- Andrzej Brandt (Rostock)
- Sina Bremer (Heide)
- Maik Coordts (Schleswig)
- Juliane Anna Dirks (Taarstedt)
- Theresa Dittmann (Bad Segeberg)
- Sebastian Echternach (Kiel)
- Nadine Friedrichsen (Leck)
- Yvonne Fritsche (Tarp)
- Tobias Funck (Marne)
- Daniel Gieschen (Bremen)
- Steffen Gloe (Bad Segeberg)
- Max Iwlew (Rendsburg)
- Karsten Johannsen (Leck)
- Inke Jordan (Kronshagen)

- Egzon Kastrati (Lübeck)
- Julia Klevenow (Malchow)
- Christina Klose (Bad Oldesloe)
- Ines Koch (Rendsburg)
- Daniel Lausen (Eckernförde)
- Mareen Libuda (Süderbarup)
- Carolin Lockfeldt (Neumünster)
- Henrike Mähl (Bad Segeberg)
- Bente Matzen (Flensburg)
- Mandy Mohr (Bad Segeberg)
- Katrin Nagel (Bad Segeberg)
- Nicole Parakenings (Lübeck)
- Ondrej Pavek (Eutin)
- Kevin Quatz (Tarp)
- Patrick Rauser (Leck)
- Jannick Richter (Leck)
- Carolin Sandhoff (Rostock)
- Carina Schäkel (Bad Segeberg)
- Natascha Scheck (Westerland)
- Tine Schmälting (Kiel)
- Julia Schmidt (Kröpelin)
- Mareike Schütt (Heide)
- Julia Stoppel (Bad Oldesloe)
- Teresa Trenkmann (Bad Doberan)
- Anja Westphal (Kiel)
- Dario Wieben (Flensburg)
- Vivien Wischniewski (Hamburg)

Bürokauffrau

- Lena Bade (Bredstedt)
- Sinja Richter (Leck)

Das SHBB Journal gratuliert allen Absolventen zu Ihrer erfolgreich bestandenen Prüfung und wünscht Ihnen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf.

Steuerfachwirt/in

Im Prüfungszeitraum 2012/13 haben sich sechs Steuerfachangestellte zur/zum Steuerfachwirt/in weiterqualifiziert:

- Torben Gloe (Bad Segeberg)
- Christiane Hopf (Mölln)
- Alexander Köhn (Bad Segeberg)
- Daniela Piepke (Schwerin)
- Matthias Pundt (Schwerin)
- Katharina Steinbach (Kiel)

Das SHBB Journal gratuliert ganz herzlich zur bestandenen Prüfung. Sie können mit Recht stolz sein, die sehr anspruchsvolle Steuerfachwirtprüfung so erfolgreich bestanden zu haben. ☺

➔ Fortsetzung von Seite 7

Steuerberater/in

Anfang des Jahres 2013 haben sieben Anwärter/innen erfolgreich die Steuerberaterprüfung absolviert:



Peter Hiltner LL.M.

- Jurastudium • StB-Anwärter seit 2009 in den Kanzleien Grevesmühlen, Schwerin und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ Einsatz in der Kanzlei Bernau



Alena Nissen B.A.

- Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärterin seit 2009 in den Kanzleien Kronshagen, Preetz und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ Einsatz in der Kanzlei Heide



Stefan Wegener B.A.

- Ausbildung zum Steuerfachangestellten • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter seit 2009 in der Kanzlei Eutin
- ▶ weiterer Leiter der Kanzlei Eutin



Sven Kolbe B.A.

- Ausbildung zum Finanzsekretär • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter seit 2009 in der Kanzlei Marne
- ▶ weiterer Steuerberater der Kanzleien Marne und Wilster



Ole-Christopher Plambeck

- Ausbildung zum Steuerfachangestellten • StB-Anwärter in der Kanzlei Henstedt-Ulzburg
- ▶ weiterer Steuerberater der Kanzlei Henstedt-Ulzburg



Dipl.-Kfm. Timo Kuska

- Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter seit 2008 in der Kanzlei Bad Segeberg und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ Einsatz in der Kanzlei Hohenwestedt



Thomas Springstube B.Sc.

- Agrarstudium • StB-Anwärter seit 2009 in der Kanzlei Leck und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ weiterer Steuerberater der Kanzlei Leck

Das SHBB Journal gratuliert allen neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern sehr herzlich. Weiterhin viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in Ihrem Beruf und bei der Betreuung Ihrer Mandanten! ■

Die SHBB als überregionale Steuerberatungsorganisation bietet neben den hervorragenden Aufstiegschancen für ihre Auszubildenden noch viel mehr. Für rund 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die SHBB mit ihren verbundenen Unternehmen seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen 40 bis 50 Auszubildende sowie zehn bis 15 Steuerberateranwärter/innen ihre berufliche Zukunft im Unternehmensverbund.

Verstärkung der Beratungsstelle Hannover

Zusammenschluss der Kanzlei Zimmermann mit der SHBB Beratungsstelle Hannover

Zum 1. April 2013 hat sich der Steuerberater und vereidigte Buchprüfer Paul Zimmermann mit seiner Kanzlei der SHBB am Standort Hannover angeschlossen. Die beiden Leiter der SHBB Beratungsstelle Hannover, Steuerberaterin Gilberte Schuurman und Steuerberater Volker Heuber, freuen sich sehr über die große Bereicherung, die die SHBB Beratungsstelle Hannover durch diesen Schritt erfahren



hat. Die Kanzlei Zimmermann betreut freiberufliche und gewerbliche Unternehmer aller Branchen. Daneben hat sich in den letzten Jahren eine gewisse Spezialisierung auf Vereine, Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen herausgebildet.

Welche Gründe hatte nun aber Zimmermann selbst, sich der SHBB anzuschließen? Schließlich hatte seine Kanzlei mit ihren hervorragend qualifizierten sechs Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeitern eine gute Reputation und ihren festen Platz in Hannover. Dieser Erfolg basiert aus der Kombination von großem fachlichen Wissen, gepaart mit hoher sozialer Kompetenz, persönlicher Empathie sowie dem über Jahrzehnte gewachsenen Vertrauensverhältnis zu seinen Mandanten. Seine Auftraggeber können sich darauf verlassen, dass er sich mit allen seinen zur Verfügung stehenden Mitteln für ihre Interessen einsetzt. Damit dies auch für die Zukunft gewährleistet bleibt, gilt es, die fachliche Basis durch jüngere Berufsträger zu verstärken. Zimmermann sagt dazu: „Dass ich nun schon die 60 überschritten habe, war sicherlich ein Grund dafür, dass ich offener anderen Berufskollegen begegnet bin. Schließlich ist mir klar, dass ich die Generationsnachfolge rechtzeitig regeln muss, um für meine Mitarbeiter und meine Mandanten die Kontinuität zu sichern. Und da bin ich der SHBB mit ihren Steuerberatern in Hannover, Frau Schuurman und Herrn Heuber, begegnet. Sie überzeugten mich durch ihre Persönlichkeit, ihren hohen fachlichen Anspruch, ihr Verständnis von Dienstleistung und dem gesamten SHBB-Konzept.“

In der SHBB Beratungsstelle Hannover werden an den beiden Standorten Friesenstraße und Zeißstraße alle üblichen Leistungen einer Steuerkanzlei angeboten. Ein besonderes Augenmerk wird auf die betriebswirtschaftliche Beratung gelegt, die in einem der nächsten Schritte noch weiter ausgebaut und besser bekannt gemacht werden soll.

Es geht darum, unternehmerische Chancen zu erkennen und gemeinsam mit den Mandanten maßgeschneiderte Konzepte und Lösungen für die Zukunft zu entwickeln.

Kurze Bearbeitungszeiten und eine unkomplizierte, praxisnahe Abwicklung sind unabdingbar im modernen Geschäftsalltag. Um dies zu gewährleisten, arbeitet die SHBB Beratungsstelle Hannover mit modernsten IT-Systemen und in weiten Bereichen nahezu papierlos. Dies erlaubt einen ständigen und sofortigen Zugriff auf alle Mandantendaten und den gesamten Schriftverkehr. Die Vorteile kommen insbesondere beim Datenaustausch mit den Mandanten sowie deren Beratern und Kreditinstituten, aber auch mit der Finanzverwaltung, den Sozialversicherungsträgern und anderen Organisationen zum tragen. Aufgrund der eigenen positiven Erfahrungen ist die SHBB Beratungsstelle Hannover bestens gerüstet, auch die Mandanten bei der Umstellung auf digitale und beleglose Buchhaltung und Büroorganisation zu unterstützen.

Nach dem besonderen Konzept der SHBB befragt, sagt Zimmermann: „Die SHBB ist vergleichbar mit der Stadt Hannover - sie hat die Vorzüge einer großen Gesellschaft, ohne die Vorzüge der Einzelkanzlei mit ihrer Individualität zu verlieren. Genauso wie die Stadt Hannover: Sie hat als Großstadt alle damit verbundenen Vorzüge und Angebote. Trotzdem hat sie den Charme einer Kleinstadt, in der nicht alles anonym abläuft und sich die Menschen begegnen. Besuchen Sie uns doch einmal in dieser tollen Stadt!“ ■

Zitat

Es ist kein Geheimnis, dass Bürger, die denken, der Staat verschwende ihr Geld, weniger bereitwillig Steuern zahlen.

Dr. Horst Vinken
Präsident der Bundessteuerberaterkammer

Termine Juli bis September 2013

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.09.	13.09.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.07.	15.07.
Umsatzsteuer	12.08.	15.08.
	10.09.	13.09.
Lohnsteuer	10.07.	15.07.
Kirchensteuer	12.08.	15.08.
Solidaritätszuschlag	10.09.	13.09.
Gewerbesteuer	15.08.	19.08.
Grundsteuer	15.08.	19.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Schachtschabel •

GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom •

Titelbild: Hafensicht Kiel

Titelköpfe v.l.: Kristina Dressel, Sebastian Nehls, Kristin Bülow.

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Journal, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de